

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen für die Sondervermögen „Münsterländische Bank Strategieportfolio I“ und „Münsterländische Bank Strategieportfolio II“

Die HANSAINVEST hat in § 6 der Besonderen Vertragsbedingungen der Sondervermögen „Münsterländische Bank Strategieportfolio I“ und „Münsterländische Bank Strategieportfolio II“ einen neuen Absatz 4 eingefügt, welcher regelt, dass Abrechnungstichtag für Anteilabrufe bzw. Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag ist.

Hintergrund der Änderung ist die Einführung des Forward Pricing mit „t+2“. Dies bedeutet, dass Depotkunden der HANSAINVEST, die bis 16 Uhr Anteile dieser Sondervermögen ordern, nicht den Anteilpreis des Ordertages, sondern den des übernächsten Bewertungstages erhalten.

Darüber hinaus wurde vor § 4 (Anteilklassen) eine übergeordnete Überschrift „ANTEILKLASSEN“ eingefügt. Außerdem gab es redaktionelle Änderungen in der Präambel, in § 4 Abs. 1 S. 1, in § 8 Abs. 1 S. 1 und Absatz 4 sowie in der Überschrift des § 9 der Besonderen Vertragsbedingungen.

Die Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen wurden jeweils mit Schreiben vom 29. April 2010 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Die Änderungen treten am 1. Juni 2010 in Kraft.

Bitte finden Sie nachstehend die geänderten Abschnitte der Besonderen Vertragsbedingungen abgedruckt.

Hamburg, den 19. Mai 2010

Die Geschäftsleitung.

Münsterländische Bank Strategieportfolio I

„Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt), für das von der Gesellschaft aufgelegte Gemischte Sondervermögen **Münsterländische Bank Strategieportfolio I** die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

[...]

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeauf-

schlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

[...]

„§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

[...]

4. Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.“

[...]

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

[...]

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Thesaurierung

[...]

Münsterländische Bank Strategieportfolio II

„Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt), für das von der Gesellschaft aufgelegte Gemischte Sondervermögen **Münsterländische Bank Strategieportfolio II** die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

[...]

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

[...]

„§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

[...]

4. Abweichend von § 18 Abs. 3 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.“

[...]

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 8 Ausschüttung

2. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

[...]

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 9 Thesaurierung

[...]“.